



## Rubriken

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Plangenehmigung nach § 68 WHG für die Uferabsenkung Nordmole, Kaianlage K 13 – K 16 Seite 2
- Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2018 zur Erhebung Wiederkehrender Beiträge Seite 3
- Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Seite 4

### Impressum

Seite 1



### Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform [www.mainz.de](http://www.mainz.de). Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse [www.mainz.de/amsblatt](http://www.mainz.de/amsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Plangenehmigung nach § 68 WHG für die  
Uferabsenkung Nordmole,  
Kaianlage K 13 – K 16**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, gibt als zuständige Behörde folgendes bekannt:

Die Zollhafen Mainz GmbH & Co. KG beantragt die Uferabsenkung Nordmole, Kaianlage K 13 – K 16 am Rhein (Gewässer I. Ordnung).

Für diese Maßnahme ist eine Plangenehmigung nach §§ 68 Abs. 2 WHG erforderlich. Entsprechend der §§ 5 und 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 (soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von 13.18.2 erfasst sind) war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt und die zu schützenden Güter nicht zu besorgen sind.

Anlass für die Maßnahme ist die geplante Uferabsenkung um rund 2,0 m mit anschließender Herstellung einer öffentlichen Grünanlage und damit verbundener Hochwasserrückhaltung im Bereich des neuen Stadtquartiers Zollhafen Mainz.

Der Eingriff in Natur und Landschaft im knapp 550 m langen Plangebiet in den Kaiabschnitten K 13 bis K16 führt zu einer Aufwertung des Plangebietes zu einer wohnungsnahen Grünfläche. Im Zuge dessen wird zusätzlicher Retentionsraum von ca. 24.000 m<sup>3</sup> geschaffen. Durch die Festlegung der geeigneten Schutzmaßnahmen wird der potenziellen Gefährdung der Schutzgüter Mensch, Boden Luft/Klima, Pflanzen und Tiere entgegengewirkt.

Diese Feststellung ist gem. § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die geprüften Antragsunterlagen sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz, Kleine Langgasse 3 in 55116 Mainz zugänglich.

Mainz, 06.05.2019  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
In Vertretung  
Christian Staudt



**SATZUNG**

über die Festlegung von Beitragssätzen für das Jahr 2018 zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz

vom 18. April 2019

Der Stadtrat hat am 17. April 2019 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), sowie des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 472) und des § 4 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen in der Stadt Mainz vom 6. Dezember 2007, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1 Abrechnungseinheiten, Beitragssätze, Gültigkeitsdauer**

Die Beitragssätze je Quadratmeter gewichtete Grundstücksfläche betragen im Jahr 2018

<i>für die Abrechnungseinheiten</i>	<i>€</i>
01.01 - City/Neustadt	<b>0,3037</b>
01.04 - Oberstadt	<b>0,0088</b>
03.00 - Mombach	<b>0,0837</b>

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 18.04.2019  
 Stadtverwaltung Mainz  
 gez. Michael Ebling  
 Oberbürgermeister

**HINWEIS:**

Gemäß § 24 Abs.6 Gemeindeordnung (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über  
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Neustadt an der Weinstraße, 22.05.2019  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
In Vertretung  
Christian Staudt

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz, Friedrich-Ebert-Str. 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße, gibt als zuständige Behörde bekannt, dass im Rahmen des Verfahrens zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der wesentlichen Änderung des Müllheizkraftwerkes Mainz der Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Kraftwerksallee 1, 55120 Mainz keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Die Firma Entsorgungsgesellschaft Mainz mbH, Kraftwerksallee 1, 55120 Mainz hat beantragt, ihr bestehendes Müllheizkraftwerk durch Errichtung und Betrieb einer Dickschlammanlage in der bestehenden Anlieferhalle in Mainz, Flur 13, Flurstück 31/19 mit der Zwischenlagerkapazität von 440 m<sup>3</sup> gemäß § 16 BImSchG wesentlich zu ändern. Dabei soll der Dickschlamm direkt in die Kessel eingebracht und mitverbrannt werden. Die beantragte Menge beträgt 35 000 t OS/a mit einem Trockensubstanzgehalt von 15-35 % (Naßschlamm). Die derzeit genehmigte Abfallmenge zur Verbrennung im MHKW wird substituiert.

Die standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Ziffer 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass das Vorhaben nach Einschätzung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Wesentliche Gründe der Entscheidung sind:

Die Luftschadstoffemissionen des Müllheizkraftwerkes ändern sich nicht.

Es entsteht nur ein unwesentlich zusätzlicher Abwasserstrom durch Reinigungswässer.

Es entstehen keine zusätzlichen Abfälle.

Mit einer leichten Erhöhung der anfallenden Schlacke ist zu rechnen. Diese Erhöhung wird jedoch im unteren einstelligen %-Bereich liegen und somit keine nachteiligen Auswirkungen haben.

Es entstehen nur irrelevante zusätzliche Lärmemissionen in der Anlieferhalle die keine Wirkung außerhalb haben.

Die Änderungen betreffen nur bereits versiegelte Flächen in der Anlieferhalle, sodass keine Versiegelung offener Flächen stattfindet und das Landschaftsbild nicht verändert wird.

Zusätzliche natürliche Ressourcen müssen nicht genutzt werden.

Schützenwerte Bereiche werden nicht beeinträchtigt.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntgabe ist auch ins Internet eingestellt unter der Adresse: <https://www.uvp-verbund.de/rp>